

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung für die Musikschule Obertshausen beschlossen. In ihrer Sitzung vom 4. Juli 2024 wurde nachstehende Neufassung der Satzung für die Musikschule Obertshausen beschlossen.

Grundsätzliche Anmerkung: Alle folgenden Ausführungen sind um einer besseren Textverständlichkeit willen in der Form des generischen Maskulinums formuliert, womit ausdrücklich alle Geschlechter inbegriffen sind.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die „Musikschule Obertshausen“ ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle, öffentliche Einrichtung der Stadt Obertshausen.

§ 2 Aufgabe

Die Musikschule Obertshausen ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllt und somit eine kultur- und bildungspolitische Aufgabe übernimmt.

Aufgabe der Musikschule Obertshausen ist es, auf breiter Basis die musikalische Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Stadt Obertshausen zu fördern. Sie dient dazu, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie gegebenenfalls die Vorbereitung auf ein Musikstudium durchzuführen, in allen musikalischen Fragen zu beraten und Veranstaltungen und Konzerte zu organisieren. Weitere Aufgabe der Musikschule ist die Unterstützung der musikalischen Arbeit von Vereinen, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und sonstigen Institutionen in Form von Kooperationen. Leitziel der Musikschule sowohl für Unterricht als auch für das gemeinsame Musizieren im allgemeinen ist es, dies in einem Klima von gegenseitigem Respekt und Achtsamkeit zu tun.

§ 3 Berichtspflicht

Einmal jährlich wird sowohl dem Magistrat als auch dem zuständigen Ausschuss über das Fächerangebot berichtet.

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

§ 4 Fachliche Leitung der Musikschule

Die Aufgabe der musikpädagogischen Leitung der Musikschule ist einer nach den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) ausgebildeten Fachkraft zu übertragen.

§ 5 Musikalische Ausbildung

(1) Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in der Regel nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung in der Musikschule gliedert sich dabei in folgende Stufen:

1. Elementarer Musikunterricht in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung)
2. Hauptfach: Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
3. Hauptfach: Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
4. Einzelunterricht in der Oberstufe

Die Ausbildung der Schülerschaft nach einer anderen, aber gemessen an Strukturplan und Lehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen gleichwertigen Methodik ist möglich.

(2) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Ensembles und weitere Ergänzungsfächer angeboten.

(3) Diese Ergänzungsfächer können von Semester zu Semester Änderungen unterliegen.

§ 6 Teilnahme

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule in einem Hauptfach ist in der Regel vom Beginn der Schulpflicht ab möglich.

In Ausnahmefällen kann die Teilnahme am Unterricht der Musikschule in einem Instrumentalfach auch vor dem Beginn der Schulpflicht erfolgen, wenn das jeweilige Kind dazu befähigt ist.

Die Entscheidung hierzu obliegt der Leitung des jeweiligen Instrumentalbereichs innerhalb der Musikschule Obertshausen oder deren musikpädagogischen Leitung.

Für den elementaren Musikunterricht in der Grundstufe (Musik für Babys, Musik für Mäuse und Musikalische Früherziehung) werden Kinder vor Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen.

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

§ 7 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Semester eingeteilt. Semester I beginnt am 1. August und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres, Semester II beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli. Ein Schuljahr der Musikschule umfasst 36 Wochenstunden.

- (2) Aufgrund der sich jährlich verändernden Ferienzeiten kann es in Ausnahmefällen zu Abweichungen des Semesterbeginns kommen.
Die Unterrichtstage, die in einem Schuljahr die festgelegte Zahl von 36 Jahreswochenstunden überschreiten, werden den Teilnehmern in einem „Jahreskalender“ mitgeteilt und sind unterrichtsfrei.

- (3) Die Ferien und Feiertage der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen in Obertshausen gelten für die Musikschule entsprechend.

§ 8 Aufnahme, Abmeldung, Wechsel, Beurlaubung

- (1) Aufnahme, Abmeldung sowie der Wechsel in ein anderes Unterrichtsfach oder zu einer anderen Lehrkraft bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Unterrichtsteilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme von Teilnehmern erfolgt im Rahmen der jeweils angebotenen Kurs- und Unterrichtsplätze. Ein Anspruch auf Aufnahme zum Unterricht besteht nicht.

- (2) Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme zum Unterricht zu Semesterbeginn. Ausnahmen können vom Magistrat genehmigt werden. In solchen Fällen ist ein späterer Unterrichtsbeginn erst mit dem Beginn eines gemäß geltenden Unterrichtsplans monatlichen Abrechnungszeitraums möglich.

- (3) Zwischen dem Schüler bzw. dessen Sorgeberechtigten und dem Magistrat wird ein Unterrichtsvertrag geschlossen. Die Dauer dieses Vertrages beträgt in der Regel 12 Monate. Der Abschluss eines Folgevertrages wird von der Musikschule angestrebt. Verträge über Unterricht in der Grundstufe haben, gemäß dem entsprechenden Unterrichtskonzept des Verbandes deutscher Musikschulen, eine Laufzeit von maximal zwei Schuljahren.

Alle Verträge, welche vor dem 1. März 2022 geschlossen und bisher noch nicht gekündigt wurden (sogenannte „Altverträge“), bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (4) Abmeldungen sind zum jeweiligen Semesterende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Semesterende möglich. Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Zahlungspflicht für das gesamte Semester bestehen. Die Kündigungsfrist kann auf

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

schriftlichen Antrag verkürzt werden, wenn der Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden oder schwerwiegendem persönlichem Grund (insbesondere bei Krankheit, Wohnortwechsel etc.) nicht in der Lage ist, am Unterricht teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Kann ein Teilnehmer aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Entgelts bzw. auf vorzeitige Kündigung des Vertrages.

Kann ein Teilnehmer aufgrund eines schwerwiegenden, persönlichen Grundes nur zeitweise nicht am Unterricht teilnehmen, so wird dieser für dieses Zeitfenster vom Unterricht beurlaubt. Vom Teilnehmer ist in diesem Fall ein Nachweis zu führen. Für die Zeit der Beurlaubung entsteht keine Pflicht zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes.

(5) Der Magistrat ist berechtigt, den Unterrichtsvertrag in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- wenn ein Schüler den Unterricht über einen längeren Zeitraum nicht oder nur sehr unregelmäßig besucht;
- wenn ein Schüler den Unterricht fortgesetzt stört;
- wenn bei einem Schüler die Eignung für die jeweilige Unterrichtsform fehlt;
- wenn ein Schüler mit mehr als 3 Monaten im Zahlungsrückstand ist.

In den genannten Fällen, außer bei Fällen des Zahlungsrückstandes, ist vor der fristlosen Kündigung seitens der Musikschulleitung das Gespräch mit dem jeweiligen Schüler bzw. dessen Sorgeberechtigten zu suchen oder vorab eine schriftliche Benachrichtigung zu senden.

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes bis zum Semesterende wird dadurch nicht berührt.

(6) Der Wechsel des Unterrichtsfachs bzw. der Lehrkraft ist während eines Semesters nur mit Zustimmung des Magistrats möglich.

§ 9 Unterricht

(1) Im Schuljahr werden 36 Jahreswochenstunden, in der Regel von Montag bis Freitag Nachmittag, unterrichtet. In Ausnahmefällen kann dies auch vormittags geschehen. Nachholunterricht kann im gegenseitigen Einvernehmen unter Umständen auch an einem Samstag erfolgen.

Für die über die genannten Unterrichtsangebote hinausgehenden Projektangebote werden seitens des Magistrats einzelne Unterrichtstermine festgelegt.

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

- (2) Der Unterricht findet in den allgemeinbildenden Schulen oder anderen Räumlichkeiten statt, die vom Magistrat bestimmt und den Teilnehmern bekannt gemacht werden.
- (3) Die angemeldeten Teilnehmer verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Für die von einem Teilnehmer abgesagten oder versäumten Unterrichtsstunden ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach Absprache mit dem Magistrat möglich.

Unterrichtsausfall, den die jeweilige Lehrkraft oder die Stadt Obertshausen zu vertreten hat, wird gegebenenfalls nachgeholt oder es erfolgt eine anteilige Erstattung der zu zahlenden Teilnehmerentgelte.

Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt, wegen eines Streiks oder aus sonstigen Gründen, welche die Stadt Obertshausen nicht zu vertreten hat (z. B. bei Schließung der städtischen Einrichtungen aufgrund eines Unwetterereignisses oder gemäß einer Entscheidung auf Landes-/Bundesebene etc.) besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung der Entgelte.

- (4) Die Unterrichtsstunden dauern in der Regel 30 Minuten bzw. 45 Minuten. Die Unterrichtsdauer in der Musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung beträgt 45 Minuten bzw. 60 Minuten. Bei davon abweichenden Unterrichtsangeboten entscheidet der Magistrat im Einzelnen über die Unterrichtsdauer.

§ 10 Konzerte und Veranstaltungen der Musikschule

Die Musikschule führt, je nach ihren Möglichkeiten, öffentliche Veranstaltungen durch. Die Mitwirkung von Schülern der Musikschule an diesen Veranstaltungen steht dabei im Vordergrund. Die Teilnahme von Schülern der Musikschule hieran ist kostenlos.

Näheres zu den Entgelten für den Eintritt zu den Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule regelt die Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen.

§ 11 Leistungen

Bei ungenügenden Leistungen wird von der für dieses Unterrichtsfach innerhalb der Musikschule zuständigen Bereichsleitung überprüft, ob der Teilnehmer weiteren Unterricht durch die Musikschule Obertshausen erhalten kann. Der Magistrat ist, nach Verwarnung, zum Ausschluss des Teilnehmers vom Musikschulunterricht berechtigt. Auf § 8 (5) dieser Satzung wird verwiesen.

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

Der musikpädagogischen Leitung und der innerhalb der Musikschule zuständigen Leitern der Instrumentalbereiche obliegt die Sicherung der Unterrichtsqualität.

§ 12 Aufsicht und Haftung

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit. Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte, die minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Teilnehmer zum Unterricht oder zu Veranstaltungen bringen, haben sich stets davon zu überzeugen, dass die zuständige Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht bzw. die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.
Die Anwesenheit von Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten von minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Musikschulschülern während des Unterrichts ist mit Absprache der jeweiligen Lehrkraft grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über Methodik des Unterrichts obliegt ausschließlich der jeweiligen Lehrkraft.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die Teilnehmern im Zusammenhang des in dieser Satzung geregelten Unterrichts bzw. der Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt Obertshausen nur, wenn für einen solchen Schaden vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten ihrer Beschäftigten oder der durch die von ihr zur Erteilung von Unterricht beauftragten Personen ursächlich ist.

§ 13 Instrumente

- (1) Grundsätzlich sollte der Teilnehmer bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen oder für eine entsprechende Übe-Möglichkeit sorgen. Die innerhalb der Musikschule zuständige Leitung für das jeweilige Musikfach steht dem Teilnehmer bei Bedarf für Beratungen bezüglich der Beschaffung (Neukauf oder Ausleihe etc.) von Instrumenten zur Verfügung.
- (2) Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an Teilnehmer ausgeliehen werden.
- (3) Die Entleiherung von Musikinstrumenten erfolgt durch Abschluss eines Leihvertrages mit der Musikschule. Die monatliche Leihgebühr, deren Höhe seitens des Magistrats festgelegt wird, ist zusammen mit den Unterrichtsentgelten zu entrichten.
- (4) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Semester und kann nur auf begründeten Antrag des Teilnehmers vom Magistrat verlängert werden.
- (5) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers oder des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege informiert sich der Teilnehmer

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

bzw. der jeweils gesetzliche Vertreter bei der jeweiligen Lehrkraft. Mit Reparaturen dürfen nur entsprechende Fachwerkstätten betraut werden.

- (6) Für Verlust und Beschädigung hat der jeweilige Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung kann seitens des Magistrats im Rahmen des Leihvertrages gefordert werden.
- (7) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 14 Gesundheitsbestimmungen

Bei auftretenden ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Bestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhinderung und Übertragung ansteckender Krankheiten usw.) anzuwenden. Teilnehmer sowie deren Personensorgeberechtigte haben diese Vorschriften ebenfalls zu beachten.

Im Übrigen sind die im Rahmen des Hausrechts seitens des Magistrats festgelegten Regelungen zum Schutz vor auftretenden ansteckenden Krankheiten zu beachten.

§ 15 Entgeltspflicht

Die Stadt Obertshausen erhebt für die Leistungen der Musikschule Entgelte. Näheres regelt die Musikhochschulentscheidungsordnung der Stadt Obertshausen.

§ 16 Vereinbarungen

Weitergehende Vereinbarungen können nur mit dem Magistrat der Stadt Obertshausen getroffen werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen, beschlossen am 27.06.2019, außer Kraft.

Obertshausen, den 04.07.2024

gez.

Manuel Friedrich
Bürgermeister

Stadt Obertshausen	401
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 09.07.2024

Manuel Friedrich
Bürgermeister

Aktenzeichen	333.08:401 Musikschulsatzung/03
Datum des Beschlusses	04.07.2024
Datum der Ausfertigung	09.07.2024
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	13.07.2024
Datum des Inkrafttretens	01.08.2024